



3. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 11.11.2021

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 28.01.2026 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 36 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Der bisherige § 37 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:


§ 37 Höhe der Abwassergebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| 1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,75 € |
| 2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,15 € |
| 3) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,75 € |
| 4) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 29.01.2026


Nikolas Kopp
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.